



Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen  
im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege

**ARS Nr. 9/1999 vom 03. Februar 1999:  
Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim  
Bundesfernstraßenbau - Ausgabe 1999 (HNL-S 99)**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr,  
Abteilung 5 - Nr. 41 /1999 - Straßenbau -  
vom 15.10. 1999

An die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- Straßenbaudienststellen der Kreise und Gemeinden

nachrichtlich:

- Landesrechnungshof
- Staatliches Rechnungsprüfungsamt Cottbus
- Staatliches Rechnungsprüfungsamt Brandenburg
- Staatliches Rechnungsprüfungsamt Frankfurt (Oder)

Die HNL-S 99 zeigen die Pflichten auf, die sich bei Planung, Bau, Unterhaltung und Betriebsdienst von Bundesfernstraßen aus dem Bundesnaturschutzgesetz und den Naturschutzgesetzen der Länder ergeben.

Die HNL-S 99 wurden mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) erörtert.

Die HNL-S 99 ersetzen die mit ARS 05/1987 vom Bundesministerium für Verkehr eingeführten HNL-StB 87. Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Wohnungswesen hat mit dem ARS Nr. 9/1999 das ARS 05/1987 aufgehoben. Er bittet um Einführung der HNL-S 99.

Hiermit führe ich die HNL-S 99 für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen ein. Für die Kreis- und Kommunalstraßen empfehle ich die Anwendung.

Meinen Runderlaß vom 5.08.97, Nr. 23/1997, hebe ich bezüglich der Einführung der HNL-StB 87 für den Bereich der Landes-, Kreis- und Kommunalstraßen auf.

Die Hinweise (HNL - S 99) können beim Verkehrsblatt-Verlag (Dokument Nr. B 65112), Hohe Straße 39, 44139 Dortmund bezogen werden.

Im Auftrag



Vollpracht